

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (10)

Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Vorlesung am 18.05.201

### Der Inhalt des Bereicherungsanspruchs I

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>

#### Überblick

- Die Herausgabe des Erlangten, der Nutzungen und Surrogate (§ 818 Abs. 1 BGB).  
– Insbesondere: Das sog. *lucrum ex negotiatione*.
- Der Anspruch auf Wertersatz (§ 818 Abs. 2 BGB).
- Der Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB).  
– Insbesondere: Einschränkungen des § 818 Abs. 3 BGB durch die Saldotheorie und die Theorie der vermögensmäßigen Entscheidung.
- Die Haftung des verklagten oder bösgläubigen Bereicherungsschuldners (§§ 818 Abs. 4, 819 BGB).

Prof. Dr. Th. Rüfner

2

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (10)

### Die Herausgabe des Erlangten und § 818 Abs. 1 BGB

- Grundsätzlich gehen der Ansprüche aus §§ 812 ff. BGB auf das Erlangte:
  - Wem eine Sache ohne Rechtsgrund übereignet wurde, muss die Sache zurückübereignen.
  - Wer (nur) den Besitz ohne Rechtsgrund erlangt hat, muss dem Bereicherungsgläubiger den Besitz verschaffen.
- Außerdem sind nach § 818 Abs. 1 BGB die gezogenen Nutzungen herauszugeben.
  - Unterschied zu § 993 BGB → daher Erstreckung von § 988 BGB auf den rechtsgrundlosen Besitzer.
  - Bei Sachen, die vom Bereicherungsschuldner genutzt wurden: Herausgabe der Gebrauchsvorteile (§ 100 BGB).
  - Geld ist nur zu verzinsen, wenn tatsächlich Zinsen bezogen oder erspart wurden (§ 99 Abs. 2, 3 BGB).

Prof. Dr. Th. Rüfner

3

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (10)

### Beispiel (BGH, NJW 1995, 454)

K kauft durch notariellen Vertrag von V ein Hausgrundstück. Im Kaufvertrag ist vereinbart, dass K das Grundstück vom Augenblick der Zahlung des Kaufpreises an nutzen und vermieten darf. Als Kaufpreis sind € 100.000,- vereinbart. Unter der Hand haben K und V mündlich vereinbart, dass K zu einem späteren Termin noch weitere € 10.000,- bezahlen soll. Diese zusätzliche Zahlung wird im notariellen Vertrag nicht erwähnt, um Notargebühren und Steuern zu sparen. Am 1.7. zahlt K € 100.000,- und vermietet das Grundstück für € 1.000,- im Monat an M. Bevor es zur Eintragung des K ins Grundbuch kommt, verlangt V die Herausgabe des Grundstücks und der von M gezahlten Mieten.

Prof. Dr. Th. Rüfner

4

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (10)

### Lösung (1)

- Vorüberlegung:
  - Kaufvertrag ist wegen Formverstoß nach § 125 BGB (iVm § 311b Abs. 1 und § 117 BGB) nichtig.
  - Daher hat K den Besitz des Grundstücks ohne Rechtsgrund erlangt.
  - Es besteht ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis.
- Anspruch auf Herausgabe der Nutzungen nach § 987 BGB?
  - Nein: Nutzungen wurden vor Rechtshängigkeit gezogen und K war nicht bösgläubig.

Prof. Dr. Th. Rüfner

5

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (10)

### Lösung (2)

- Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt BGB?
  - Etwas erlangt (+, Besitz am Grundstück).
  - Durch Leistung des V? (+)
  - Ohne Rechtsgrund (+, Vertrag war nichtig).
- Anspruch auf Herausgabe des Besitzes und der Mieteinnahmen als Nutzungen.
- Aber: § 993 Abs. 1 2. HS BGB schließt einen bereicherungsrechtlichen Anspruch auf die Nutzungen aus.
  - Lösung der Rechtsprechung: Anspruch aus § 812 BGB wird ausgeschlossen, aber Anspruch analog § 988 BGB gewährt.
  - Lösung der Literatur: § 993 Abs. 1 2. HS BGB gilt nur für Nichtleistungskonditionen. Anspruch auf Nutzungsherausgabe aus Leistungskondition bleibt möglich.

Prof. Dr. Th. Rüfner

6

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (10)

**Das *lucrum ex negotiatione***

- Nach § 818 Abs. 1 BGB ist auch das herauszugeben, was der Bereicherungsschuldner „auf Grund eines erlangten Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstandes erwirbt“.
- Beispiele:
  - Geld, das auf eine rechtsgrundlos erlangte Forderung gezahlt wird.
  - Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB für Zerstörung einer Sache
  - Nach h.M. NICHT: Kaufpreis, den der Bereicherungsschuldner von einem Dritten erhält. (Anders bei § 285 BGB und § 816 BGB).

Prof. Dr. Th. Rüfner

7

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (10)

**Wertersatz nach § 818 Abs. 2 BGB**

- Grundsatz: Maßgeblich ist der objektive Wert (Marktwert) des Erlangten.
- Wenn nur der Besitz erlangt war, ist auch nur der Wert des Besitzes maßgeblich!
- Ein mit dem Erlangten erzielter Gewinn ist nach h.M. nicht zu berücksichtigen!
  - Auch auf diesem Weg kann also ein *lucrum ex negotiatione* nicht herausverlangt werden!

Prof. Dr. Th. Rüfner

8

Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Vorlesung am 23.05.201

### Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>